

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

I.

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Aufnahme & Integration
Sachgebiet	Flüchtlingsbeauftragte
Kontakt	Lucia Klein
Telefon	07621 410 5302
Fax	07621 410 95300
Zimmer	Feldbergstr. 32
E-Mail	lucia.klein @loerrach-landkreis.de

Unser Zeichen 5300
Ihr Zeichen

08.01.2018

Informationen für bürgerschaftlich Engagierte in Gemeinschaftsunterkünften (GU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.12.2017 fand im Landratsamt eine Informationsveranstaltung für bürgerschaftliche Engagierte in Gemeinschaftsunterkünften statt. Für alle, die nicht teilnehmen konnten, informieren wir wie folgt in verkürzter Form über die besprochenen Änderungen.

Allgemeines zur Bewohner/innen-Struktur in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis

Von Januar bis November 2017 wurden ca. 450 Personen in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis aufgenommen. 2016 waren es ca. 1.100 Personen. Ende November wohnten ca. 700 Personen in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis, im Januar 2016 waren es noch 2.400 Personen. Hauptherkunftsländer sind Gambia (159 Personen) und Afghanistan (93 Personen). Über die Hälfte der derzeitigen Bewohner/innen stammt aus Afrika. Ca. 1.300 Personen wurden 2017 aus Gemeinschaftsunterkünften in Anschlussunterbringung in Gemeinden zugewiesen. Ab dem 1.1.17 werden jedem Geflüchteten 7 m² Wohn- und Schlaflfläche in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stehen, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe.

Abbau der GU-Kapazitäten

Wir wurden vom Land Baden Württemberg, das die Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte trägt, aufgefordert, ein Abbaukonzept zu erstellen, weil zukünftig voraussichtlich wesentlich weniger Plätze benötigt werden. Konkrete Prognosen über zukünftige Zuweisungen gibt es allerdings nicht. Die Gemeinschaftsunterkünfte Weil am Rhein Haltingen und Maulburg werden geschlossen. Die Gemeinschaftsunterkünfte in Schwörstadt und Burchau werden geräumt und (noch) als Puffer vorgehalten, sofern das Land zustimmt.

Anpassung der Nutzungsgebühren - relevant für erwerbstätige Personen in GU

Die Dauer der vorläufigen Unterbringung (GU für Flüchtlinge) begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis (§ 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG). Für die Festsetzung von Gebühren gilt das Landesgebührengesetz. Gemäß § 7 des Landesgebührengesetzes soll die Gebühr, die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken – die Gebühr darf aber nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen. Dabei soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein (Äquivalenzprinzip). Die allgemeinen Hinweise des Finanzministeriums geben ein Kostendeckungsgebot vor. Soweit aus Gründen des Sozialstaatsprinzips erforderlich, können jedoch Gebührenermäßigungen in Betracht kommen.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat nach einer Prüfung im Jahr 2017 festgestellt, dass die aktuellen Gebührensätze bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten decken. Das Land stellte daraufhin die Übernahme des Differenzbetrages in Frage. Der Landkreis war deshalb aufgefordert, eine Überprüfung und evtl. eine Anpassung vorzunehmen. Es besteht ohnehin die Verpflichtung, eine Überprüfung der Gebühren nach Ablauf von 2 Jahren vorzunehmen. Seit der letzten Überprüfung hat sich die Unterbringungssituation deutlich verändert:

- Hohe Flüchtlingszuweisungen zwangen zu schnellen Lösungen mit Camps (Messehallen) und mobilen Wohnmodulen
- Mangels Vorgaben und valider Prognosen durch das Land wurden relative kurze Mietlaufzeiten gewählt – entsprechend hoch sind die Kosten
- Es gab keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten und durch die gewählten Lösungen konnte die Beschlagnahme von Sport- und Gemeindehallen vermieden werden

Im Rahmen der Leistungsrechte SGB II und AsylbLG können nur angemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden. Vom Kreistag wurden im November 2015 die angemessenen Kosten der Unterkunft festgelegt. Diese unterscheiden vom Preisniveau zwischen Raumschaft 1 (Grenzach-Wyhlen, Lörrach, Rheinfeldern und Weil am Rhein) und Raumschaft 2 (übrige Gemeinden im Landkreis).

Mangels Alternativen wird für die Anpassung der Nutzungsgebühren die „günstigere“ Raumschaft 2 die Obergrenze bilden. Darüber hinaus kommen folgende soziale Komponenten zum Einsatz: Keine Gebühr für Kinder unter 2 Jahren und eine Deckelung für Paare und Alleinerziehende mit mehr als 3 Kindern.

Die Beträge der Raumschaft 2 beziehen sind rein auf Kaltmiete und enthalten keine Heiz-, Betriebs- und Stromkosten. Diese kommen noch hinzu. Die Berechnung orientiert sich am Betriebskostenspiegel Baden Württemberg (für Wasser Abwasser, Müllbeseitigung, Allgemeinstrom etc.), am bundesweiten Heizspiegel (Heizöl), am bundesweiten Stromspiegel und am durchschnittlichen Stromverbrauch. Danach ergeben sich die folgenden, neuen Nutzungsgebühren, die ab dem 01.02.2018 gelten.

Bitte beachten Sie:

Die Gebühren sind nicht mit Mieten vergleichbar. Geltendes Mietrecht kommt nicht zur Anwendung. Es handelt sich um Gebühren, so wie sie zum Beispiel auch bei einer Unterbringung in Obdachlosenunterkünften anfallen. Hier können sich ähnlich hohe Kosten ergeben. Im Vergleich zu "normalen" Mietverhältnissen stehen in Gemeinschaftsunterkünften Dienstleistungen wie Heimleitung, Hausmeister, Verwaltungskräfte, soziale Beratung und Betreuung sowie Personal von privaten Sicherheitsfirmen zur Verfügung. Diese Kosten fließen mit Ausnahme der Kosten für die soziale Beratung und Betreuung in die Gebühr mit ein, so gibt es das Gebührenrecht vor. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden durch die neuen Gebührensätze bei weitem nicht gedeckt.

Gebührensätze ab dem 01.02.2018

Personen- zahl	Grund- gebühr	Neben- kosten	Gesamt- gebühr
1	347 €	45 €	392 €
2	416 €	90 €	506 €
3	491 €	135 €	626 €
4	570 €	180 €	750 €
5	650 €	225 €	875 €
6	727 €	270 €	997 €
7	803 €	315 €	997 €

Beispiele Gebührenerhebungen:

1 Pers	392 €
2 Pers / Ehepaar / Lebensgem.	506 €
2 Pers / 1 Elternteil + 1 Ki (1 Jahr)	392 €
2 Pers / 1 Elternteil + 1 Ki (4 Jahre)	506 €
3 Pers / Ehepaar + 1 Ki (6 Jahre)	626 €
3 Pers / 1 Elternteil + 2 Ki (1 + 3 J)	506 €
4 Pers / Ehepaar + 2 Ki (9 + 13 J)	750 €
4 Pers / 1 Elternteil + 3 Ki	750 €
5 Pers / Ehepaar + 3 Ki	875 €
6 Pers / Ehepaar + 4 Ki	997 €
7 Pers / Ehepaar + 5 Ki	997 €

Es gibt zahlreiche Landkreise, die völlig andere Rahmenbedingungen haben, wenn zum Beispiel bundes- oder landeseigene Immobilien (Kasernen etc.) oder kreiseigene Gebäude kostengünstig genutzt werden können. Dort fallen dann Nutzungsgebühren an, die unter den Sätzen des Landkreises Lörrach liegen. Als der Landkreis ausschließlich die GU in Rheinfeldern in der Schildgasse betrieben hat, fiel die Nutzungsgebühr deutlich geringer aus und orientierte sich an den tatsächlich anfallenden Kosten. Die Unterbringungssituation hat sich inzwischen aber deutlich verändert. Grundsätzlich gibt es im Landkreis Lörrach ein relativ hohes Mietpreinsniveau und insbesondere im Dreiländereck sind allgemein sehr hohen Kosten für Wohnraum zu entrichten.

Der Landkreis Konstanz hat bereits eine ähnliche Erhöhung vorgenommen. Dies gilt auch für den Ortenaukreis, der eine zweistufige Erhöhung zum 01.11.2017 und zum 01.07.2018 umsetzt.

Im Landkreis Lörrach sind ca. 240 Personen in den GU, die gebührenpflichtig sind.

- Ca. 80 Personen sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und diese haben Nutzungsgebühren in voller Höhe zu entrichten.
- Ca. 80 Personen sind erwerbstätig, beziehen aber noch ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG.

- Ca. 80 Personen beziehen Leistungen vom Jobcenter (SGB II) und die Nutzungsgebühren werden über die SGB II Leistungen übernommen.

Wenn bisherige „Vollzahler“ durch die Erhöhung nicht mehr die volle Gebühr zahlen können, kann ein Antrag auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II gestellt werden. In diesen Fällen steht die Sozialbetreuung vor Ort zur Verfügung, die beratend und unterstützend tätig ist.

Alternative zur GU

Wenn Flüchtlinge und ihre Familienangehörige unabhängig von öffentlichen Leistungen sind, ein Krankenversicherungsschutz besteht und angemessener Wohnraum verfügbar ist, kann ein Antrag auf vorzeitigen Auszug aus der GU gestellt werden. Bei Bedarf ist die Sozialbetreuung vor Ort hierbei behilflich. Flüchtlinge und ihre Familienangehörigen haben dann die Möglichkeit, die GU vorzeitig zu verlassen und selbst angemessenen Wohnraum zu beziehen. Der Antrag ist an das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Aufnahme & Integration, Frau Veronika Slivka, Palmstr. 3, 79539 Lörrach, zu übersenden. **Bitte beachten Sie:** Erst wenn die Genehmigung von Frau Slivka vorliegt, darf der entsprechende Mietvertrag unterschrieben werden.

Allgemeines:

Die gebührenpflichtigen Bewohner/innen wurden bereits mit einem gesonderten Schreiben über die bevorstehenden Änderungen informiert.

Hinweise auf demotivierende Wirkung usw. wurden vom Land bislang ohne Änderung der Anforderungen zur Kenntnis genommen.

Seitens des Landkreises wurde angeregt, dass vom Land eine Gebührenobergrenze festgelegt wird. Das Land hat diese Anregung nicht aufgegriffen und auf die alleinige Zuständigkeit der Landkreise verwiesen.

Für Ihr Engagement für geflüchtete Menschen sind wir Ihnen sehr dankbar. **Die Anpassung der Nutzungsgebühren ist dem bestehenden Gebührenrecht und dem Druck des Landes geschuldet.** Für die bevorstehende und nicht zu vermeidenden Änderungen bitten wir um Verständnis.

Interessierte Personen können auf Anfrage gerne eine Präsentation mit weiteren Detailinformationen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Lucia Klein

Flüchtlingsbeauftragte

Anlagen